



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze mit
Bewohnerparkprivilegien im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln
(Bewohnerparkgebührenordnung)**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	23.05.2023
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.05.2023
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.06.2023
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.06.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	05.06.2023
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.06.2023
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.06.2023
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	12.06.2023
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.06.2023
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.08.2023
Verkehrsausschuss	22.08.2023
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	24.08.2023
Finanzausschuss	04.09.2023
Rat	07.09.2023

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Festsetzung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß der unter Punkt „Berechnung künftiger Gebühren für Bewohnerparkausweise“ aufgeführten Berechnung.
2. Der Rat beschließt die Anpassung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß der als Anlage beigefügten Bewohnerparkgebührenordnung.

3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der geänderten Bewohnerparkgebührenordnung umzusetzen und die hierfür erforderlichen Stellenbedarfe im Rahmen des regulären Stellenplanverfahrens einzurichten. Die Refinanzierung der Stellen erfolgt aus den Gebührenmehrerträgen. Weiterhin werden die notwendigen Softwareanforderungen schnellstmöglich ermittelt und in einer gesonderten Beschlussvorlage dargelegt.
4. Die Einführung der neuen Gebührenordnung soll vorbehaltlich der unter Punkt 3 genannten Detailermittlung zum 01.01.2024 erfolgen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zu erarbeiten, wie das Bewohnerparken auf städtische Parkbauten ausgeweitet werden kann. Anhand zweier städtischer Parkbauten soll exemplarisch ein konkretes Betriebskonzept aufgestellt und den zuständigen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.
6. Gemäß des beschlossenen Masterplans Parken (AN/2635/2021) beauftragt der Rat die Verwaltung, das Konzept zur Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung zu erstellen sowie zu überprüfen, ob auch Schul- und Supermarktparkplätze für das Bewohnerparken geöffnet werden können.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

- Nein**
- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme s. Punkt 6
Aufwands- und Ertragsprognose _____ €
Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

- a) Personalaufwendungen _____ €
- b) Sachaufwendungen etc. _____ €
- c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:** 2024

- a) Erträge 15,37 Mio. €
- b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

- a) Personalaufwendungen _____ €
- b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:**1. Rechtliche Rahmenbedingen**

Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises wurde bislang durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundeseinheitlich vorgegeben und betrug maximal 30,70 € im Jahr. Diese Gebühr wurde seit 1993 nicht mehr angepasst und konnte so auch keinerlei steuernde Wirkung entfalten. Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 hat der Bundestag durch Artikel 3 beschlossen, die Gebührennummer 265 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nicht mehr anzuwenden, wenn die Landesregierung eine Gebührenordnung nach § 6a Abs. 5a Satz 1-4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlässt oder die Landesregierung diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG überträgt und von diesem Rechtsträger eine Gebührenordnung erlassen wird (BGBl I 2020, 1528 vom 3.7.2020). Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der Möglichkeit im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 19.02.2022 Gebrauch gemacht, d. h. die Kommunen können die Gebührenehöhe für die Bewohnerparkausweise eigenmächtig festlegen.

Mit dieser Verordnung wird den Straßenverkehrsbehörden eine angemessene und die örtlichen Bedingungen berücksichtigende Bepreisung des Bewohnerparkens ermöglicht.

2. Verkehrspolitische Einordnung

Die Nutzungsansprüche im öffentlichen Straßenland haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Während andere Bereiche, z. B. Außengastronomie oder stationsbasiertes Car-sharing, für eine Nutzung des öffentlichen Straßenlandes eine Sondernutzungsgebühr entrichten müssen, ist das Parken im öffentlichen Straßenland für Personen mit einem Bewohnerparkausweis bisher kostenlos. Die hierfür erhobene Gebühr von 30 € pro Jahr deckt lediglich die Verwaltungskosten zur Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

Eine angemessene Bepreisung des Bewohnerparkens ist sowohl mit Blick auf die angestrebte Mobilitätswende und die zu erreichenden Klimaschutzziele als auch in Bezug auf die Verteilung des knappen Guts an öffentlichem Raum verkehrlich und ökonomisch geboten. Durch die hohen Gebührenunterschiede für das Parken im privaten bzw. halböffentlichen Raum und dem Parken im öffentlichen Raum gibt es wenig Anreize, Parkhäuser oder private Tiefgaragen für Langzeitmieten zu nutzen.

Die Zahl der Pkw hat in Köln seit dem Jahr 2000 stetig zugenommen. Während im Jahr 2000 insgesamt 414.425 Pkw zugelassen waren, hat sich die Zahl auf 486.341 im Jahr 2022 erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 17 % in einem Zeitraum von 22 Jahren. Umgekehrt steigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze im öffentlichen Straßenland nicht an. Die Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ hat festgestellt, dass in deutschen Metropolen ca. 49 % der Pkw im öffentlichen Straßenland abgestellt werden. Bei der im Jahr 2021 zugelassenen Anzahl an Pkw würde dies in Köln eine Anzahl von ca. 238.500 im öffentlichen Straßenland abgestellter Pkw bedeuten. Ein parkender Pkw nimmt in etwa 12 m² Platz in Anspruch. Weiterhin hat die Studie ergeben, dass ein durchschnittlicher Pkw pro Tag 97 % der Zeit nicht bewegt wird und somit parkt. Von diesen 97 % parkt der durchschnittliche Pkw 20 Stunden und 15 Minuten zu Hause.

Dem enormen Wachstum der Parkflächennachfrage durch Pkw standen bislang keine wirksamen fiskalen Maßnahmen gegenüber. Da der private Pkw weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Mobilität ist, muss die Stadt Köln das Zusammenspiel der verschiedenen Nutzungsgruppen in den dicht bebauten Gebieten zeitgemäß planen. Das gilt sowohl für die Umsetzung des Masterplan Parken, der Planung von Quartiersparkplätzen bzw. Quartiertiefgaragen, aber auch dem Ausbau von ÖPNV- und Sharingangeboten im knappen öffentlichen Raum. Diese Planung ist zeit- und kostenintensiv und wird daher mit einer Gebühr belegt, sowohl in den bereits eingerichteten Bewohnerparkgebieten als auch in den geplanten Gebieten.

Im Stadtgebiet gibt es derzeit 47 Bewohnerparkgebiete (vgl. Anlage 6), in denen der Großteil der öffentlichen Stellplätze mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet wird. Personen, die nicht in den Bewohnerparkgebieten leben und über keinen Bewohnerparkausweis verfügen, können ihr Fahrzeug nur unter Berücksichtigung der Höchstparkdauer und den vor Ort geltenden Parkgebühren parken. Die Inhaber*innen eines Bewohnerparkausweises können ohne Berücksichtigung der Höchstparkdauer ihr Fahrzeug parken, ohne die für andere geltenden Parkgebühren zu entrichten. So werden alle Inhaber*innen eines Bewohnerparkausweises gegenüber Fremdarker*innen gezielt bevorzugt.

In den Bewohnerparkgebieten gibt es rund 51.400 Parkplätze nach folgender Verteilung:

- 40.000 Parkplätze in Bewohnerparkgebieten mit einem roten Punkt. Personen mit einem Bewohnerparkausweis können ihr Fahrzeug auf diesen Flächen gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer abstellen. Für alle anderen Stellplatznachfragenden sind diese Parkflächen gebührenpflichtig.
- 7.000 Parkflächen ohne roten Punkt. Keine Freigabe für Personen mit Bewohnerparkausweis, größtenteils innerhalb der Bewohnerparkgebiete.
- 2.000 Parkplätze, die ausschließlich Personen mit einem entsprechenden Bewohner-

- parkausweis zur Verfügung stehen
- 2.400 Ladezonen, auch hier größtenteils innerhalb von Bewohnerparkgebieten.

Zum 31.12.2022 waren 61.020 Bewohnerparkausweise im Umlauf.

Bei der Differenz Parkplätze/Bewohnerparkausweise ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Ausweisinhaber*innen ihr Fahrzeug zeitgleich im jeweiligen Gebiet abstellen. Aufgrund von Arbeitstätigkeit, Einkäufen, Besuchen, Unternehmungen, Urlaubsfahrten etc. besteht eine hohe Fluktuation im Bereich der Parkflächen. Die Verwaltung geht davon aus, dass in den Abend- und Nachtstunden das Gros der Bewohnenden zu Hause ist und somit der Anteil der Bewohnenden gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmenden am höchsten ist. Die letzte aktuelle Verkehrserhebung kommt aus dem Bewohnerparkgebiet Griechenmarktviertel vom Februar 2022. Dort wurden bei der Nachtzählung um 22 Uhr etwa 58 % der ausgegebenen Bewohnerparkausweise erfasst.

Die nach § 46 StVO erteilten Ausnahmegenehmigungen (Parkerleichterungen für Handwerker*innen, Hebammen, Pflegedienste und Ärztinnen/Ärzte) sind von der Gebührenerhöhung nicht betroffen.

3. Berechnungsmethodik

3.1. Berechnungsgrundlage künftiger Gebühren für Bewohnerparkausweise

Bei der Gebührenfestsetzung kann die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder deren sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner*innen angemessen berücksichtigt werden. Die Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten eines Parkplatzes werden in diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt, da diese nur sehr aufwändig zu ermitteln wären.

Ein sehr geeignetes Kriterium, das die Bedeutung der Parkmöglichkeit, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten abbildet, ist dagegen die Fahrzeuggröße in Form der Länge. Zudem kann der Verwaltungsaufwand, also die Personal- und Sachkosten, berücksichtigt werden (vgl. Zukunftsnetz Mobilität NRW – Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise, Anlage 3).

Der wirtschaftliche Wert eines öffentlichen Parkplatzes lässt sich aus der Parkgebührenordnung der Stadt Köln ableiten. Betrachtet wird, welche Parkgebühren für das Parken im öffentlichen Straßenland erhoben werden.

Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist zu berücksichtigen, dass ein Bewohnerparkausweis lediglich zum zeitlich unbegrenzten Parken in einer jeweiligen Zone berechtigt und keineswegs einen konkreten Parkplatz garantiert; denn mit der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist nicht gleichzeitig ein Anspruch auf einen freien Stellplatz verbunden. Weiterhin ist bei der Berechnung zu bewerten, dass ein Fahrzeug in der Regel lediglich in einem Teil des gebührenpflichtigen Zeitraumes innerhalb des Bewohnerparkgebietes abgestellt wird. Daher entspricht ein angemessener Wert für den Bewohnerparkausweis auch nicht dem tatsächlichen Wert der Parkmöglichkeit, sondern muss deutlich darunter liegen.

Der wirtschaftliche Wert eines öffentlichen Parkplatzes ist gleichzeitig mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche durch den Pkw verknüpft. Aus diesem Grund fließt in die Berechnung zusätzlich die Länge des Fahrzeuges ein. Hier schlägt die Verwaltung eine praktikable Unterteilung in Kleinwagen (bis 4.109 mm), Kompaktfahrzeuge (ab 4.110 mm bis 4.709 mm) und Limousinen/Großraumlimousinen etc. (ab 4.710 mm bis 5.600 mm) vor. Die Breiten der Fahrzeuge unterscheiden sich absolut betrachtet weniger stark und werden daher bei der Berechnung nicht berücksichtigt (s. Anlage 4). Die Einteilung der Pkw nach Fahrzeuglänge erfolgt auf Datenbasis der Kölner Pkw-Zulassungszahlen zum Stichtag 30.09.2022. In Betracht gezogen werden alle Pkw, die eine Länge von maximal 5.600 mm Länge aufweisen und

somit einen Bewohnerparkausweis beantragen können. Dies entspricht knapp 484.000 Pkw (gegenüber etwa 5.000 Pkw, die nicht in die Bewertung mit einfließen).

Die Datenauswertung hat ergeben, dass die Kleinwagen-Klasse (bis 4.109 mm) etwa 25 % der Kölner Pkw-Bestandsflotte ausmacht. Pkw der Kompaktwagen-Klasse stellen ca. 50 % des Bestands dar. Die verbleibenden ca. 25 % verteilen sich auf Pkw zwischen 4.710 bis 5.600 mm (vgl. Anlage 3, Verteilung Fahrzeuglängen in Köln). Maßgeblich ist die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung, Teil 1 (Fahrzeugschein).

Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5.600 mm erhalten künftig keine Bewohnerparkausweise mehr. Fahrzeuge mit solchen Ausmaßen, die auf öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden, führen zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Aufgrund der Länge des Fahrzeuges ragen sie oft entweder in die Fahrbahn hinein oder schränken die Bewegungsfreiheit auf Gehwegen ein. Aus diesen Gründen wird bei den o. g. Fahrzeuggruppen künftig auch im Ausnahmefall kein Bewohnerparkausweis mehr erteilt, um negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs zu vermeiden.

Für Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, die nicht als Pkw zugelassen sind, z. B. Wohnmobile) wird wie bisher nur dann ein Bewohnerparkausweis ausgestellt, wenn es sich um das einzige dem Haushalt zur Verfügung stehende Fahrzeug handelt und die Länge von 5.600 mm nicht überschritten wird. Wohnmobile dienen in der Regel der Freizeitgestaltung und nicht der Sicherstellung der Grundmobilität. Insbesondere wegen der Größe solcher Fahrzeuge ist ein längeres Parken innerhalb des beengten städtischen Kernbereiches grundsätzlich zu vermeiden. Damit werden Einengungen des Verkehrsraums und Sichtbehinderungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sowie Schäden an den Stellplätzen durch zu hohe Gewichtsbelastungen weitgehend reduziert.

Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % und dem Merkmal „G“ sowie Inhaber*innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) erhalten eine Gebührenermäßigung. Menschen mit einer Behinderung, bei denen die Voraussetzungen für das Merkmal „aG“ vorliegen, können durch das Amt für öffentliche Ordnung eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erhalten.

Ebenfalls erhalten Inhaber*innen des „KölnPasses“ eine Gebührenermäßigung der jeweils maßgebenden Gebührenhöhe der entsprechenden Fahrzeuggröße.

Neben der Gebühr für den Wert oder sonstigen Nutzen des Parkplatzes sind weiterhin Verwaltungsgebühren zu berücksichtigen, die für die Planung, Einrichtung und Betreuung der Bewohnerparkgebiete anfallen. Die Kosten für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise nach dem Verwaltungsgebührengesetz betragen wie bisher auch künftig 30 €.

3.2. Berechnung künftiger Gebühren für Bewohnerparkausweise

Die Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenland erfolgt auf Grundlage der vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Gebührenordnung für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Parkgebührenordnung; vgl. Vorlagen-Nr. [0445/2018](#)).

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung, die sich auf die Empfehlungen des Zukunftsnetzes NRW stützt (s. Anlage 3):

Anzahl Bewirtschaftungstage x tägliche Bewirtschaftungsdauer x durchschnittliche tägliche Standzeit.

Nach der derzeit gültigen Parkgebührenordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Innenstadt	4 €/h
Übrige Stadtbezirke	2 €/h

Ausgehend von 303 Bewirtschaftungstagen (hier: Werktagen, da in Köln Parkflächen überwiegend nur an Werktagen bewirtschaftet werden) und einer durchschnittlichen Bewirtschaftungszeit von 10 Stunden täglich (ermittelt aufgrund der derzeit im gesamten Stadtgebiet gültigen Bewirtschaftungszeiten) beläuft sich der Wert eines Parkplatzes auf Grundlage der aktuellen Parkgebührenordnung auf:

Innenstadt:	303 Bewirtschaftungstage x 10 Std/tägl. x 4 €/h =	12.120 €
Übrige Stadtbezirke:	303 Bewirtschaftungstage x 10 Std/tägl. x 2 €/h =	6.060 €

Die so ermittelte Gebührenhöhe würde eine exorbitante Steigerung der bisherigen Verwaltungsgebühr für Bewohnerparkausweise darstellen. Diese berücksichtigt in keiner Weise die derzeit zu erwartenden Preissteigerungen für Lebenshaltung, Energie und Kraftstoffe. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, die Gebühren für einen Bewohnerparkausweis auf insgesamt maximal 390 € pro Jahr (einschließlich Verwaltungsgebühr) zu begrenzen.

Bei der Berechnung der Gebühr werden, wie oben erläutert, die jeweiligen Fahrzeuglängen berücksichtigt. Entsprechend des in Anspruch genommenen öffentlichen Raumes erfolgt eine Berechnung der Bewohnerparkgebühren nach Einteilung der Fahrzeuglängen. Durch diese Einteilung soll einerseits die in Anspruch genommene Fläche berücksichtigt, aber gleichzeitig auch ein Anreiz geschaffen werden, dem Trend zu größeren Fahrzeugen zu begegnen und die Anschaffung kleinerer Fahrzeuge zu erwägen.

Unter Berücksichtigung der Gebührenhöchstgrenze von insgesamt 390 €/Jahr schlägt die Verwaltung folgende Gebührenstaffelung inklusive der anteiligen Verwaltungsgebühr von jeweils 30 € vor:

330 €/Jahr für Fahrzeuge bis 4.109 mm,
360 €/Jahr für Fahrzeuge ab 4.110 mm bis 4.709 mm,
390 €/Jahr für Fahrzeuge ab 4.710 mm bis 5.600 mm.

Für Inhaber des „KölnPasses“ beträgt die Gebührenermäßigung 75 % der jeweils maßgebenden Gebührenhöhe der entsprechenden Fahrzeuggröße. Für Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % und dem Merkmal „G“ sowie Inhaber*innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 80 % der jeweils maßgebenden Gebührenhöhe der entsprechenden Fahrzeuggröße gewährt.

Treffen mehrere Tatbestände zur Gebührenermäßigung gleichzeitig zu, wird die höchste Ermäßigungsmöglichkeit bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Hieraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebührentarife für Pkw und Motorräder (inklusive, Trikes und Quads etc.):

	Gebühren Fahrzeuge bis 4.109 mm	Gebühren Fahrzeuge 4.110 mm bis 4.709 mm	Gebühren Fahrzeuge 4.710 mm bis 5.600 mm
Alle Stadtbezirke	330 €	360 €	390 €
KölnPass	105 €	112 €	120 €
Schwerbehinderung	90 €	96 €	102 €

Durch das Kriterium der Fahrzeuglänge in Verbindung mit den Reduzierungstatbe-

ständen ergeben sich die in der obigen Tabelle abgebildeten neun Tarife. Diese Erweiterung im Vergleich zur bisherigen Gebührenstruktur bedeutet einen Mehraufwand bei den Kundenzentren, sowohl auf Seiten der Software als auch bei der Bürgerberatung. Denn je komplexer die gewählte Gebührenstruktur ausfällt, desto mehr technische Schnittstellen und ggfs. neue IT-Systeme werden erforderlich und desto mehr Beratungsaufwand ergibt sich bei den Kundenzentren. Vor diesem Hintergrund wird eine möglichst einfache Gebührenstruktur vorgeschlagen.

Eine weitere Unterteilung der Gebühren, z. B. nach Bezirken (gemäß Differenzierung bei Parkgebühren), würde für jeden gesondert ausgewiesenen Bezirk die Tarifstruktur um jeweils neun Tarife erweitern. Die Unterscheidung zwischen den Stadtbezirken 2-9 und 1 würde zu insgesamt 18 möglichen Tarifen führen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Allzuständigkeit der Kundenzentren wird davon abgeraten, eine weitere Unterteilung der Gebühr vorzunehmen. Dies würde nämlich bedeuten, dass Mitarbeitende aus allen Kundenzentren auch Bürger*innen aus allen Stadtbezirken beraten und unterstützen müssen. Sondertarife für einzelne Stadtgebiete oder Personengruppen und komplexe bzw. erklärungsbedürftige Tarifstrukturen sind im Sinne einer zügigen Bearbeitung in den Kundenzentren dringend zu vermeiden. Des Weiteren ist im Sinne der Bürger*innen eine möglichst einfache und nachvollziehbare Gebührenstruktur anzustreben.

Bewohnerparkausweise können jeweils mit einer Dauer von 6 oder 12 Monaten ausgestellt werden. Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt werden. Die Verwaltung prüft, ob die Bewohnerparkausweise auf Wunsch auch bis zu einer Dauer von maximal 4 Jahren ausgegeben werden können.

Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich für Miet-oder Leihfahrzeuge, Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen sowie in Fällen, in denen der private Stellplatz vorübergehend nicht genutzt werden kann.

Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt eine Verrechnung der Gebühren für nicht in Anspruch genommene volle Monate in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr (ohne Verwaltungskostenanteil).

Mit Beschlussfassung der Bewohnerparkgebührenordnung werden bestehende Ausweise durch die Kundenzentren nur noch für 12 Monate (statt bisher maximal 24 Monate) ausgestellt bzw. verlängert.

4. Operative Umsetzung

Die in den Punkten 3.1 und 3.2 beschriebenen Berechnungsgrundlagen und Kriterien sorgen für einen Mehraufwand in den Arbeitsabläufen der Verwaltung. Besonders in den Kundenzentren ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, einerseits durch den erhöhten Bearbeitungsaufwand der Anträge selbst, andererseits in der Kundenansprache.

Während bisher der Prozess der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für die Antragsteller*innen vollständig automatisiert und online möglich war, wird mit den vorgegebenen Kriterien zukünftig in vielen Fällen keine vollständige automatisierte Prüfung und Ausstellung mehr ermöglicht werden können.

Insbesondere die Längenangaben bei außerhalb von Köln zugelassenen Fahrzeugen und der Abgleich zur Gebührenreduzierung bei vorliegenden Schwerbehindertenausweisen können nicht elektronisch verifiziert werden.

Die aktuelle Software bietet auch keine Berechnungsmöglichkeit für Gebühren an. Um eine Gebührenermittlung zu ermöglichen, muss die Lösung das zugrundeliegende Kriterium „Fahrzeuglänge“ sowie die zugehörigen Reduzierungstatbestände aufnehmen können. Eine grundlegende Überarbeitung der vorhandenen Software ist damit unumgänglich.

Zudem soll zukünftig in der Software die Möglichkeit der Berechnung von Gebührenrückerstattungen verankert werden. Vorerst muss diese Gebührenrückerstattung über eine manuelle Abwicklung im Kundenzentrum erfolgen.

Als Beispiel ist hier ein Fahrzeugwechsel zu nennen, nach dem das neue Fahrzeug in eine günstigere Gebührenkategorie fällt. In diesem Fall entsteht bei einem noch gültigen Bewohnerparkausweis ein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung. Eine Rückerstattung von Gebühren bei Bewohnerparkausweisen ist nach aktueller Regelung kaum Bestandteil der Arbeitsprozesse in den Kundenzentren und wird zukünftig erwartbar zu einem Mehraufwand führen. Stand jetzt ist die Rückerstattung mit dem vorhandenen Personal in den Kundenzentren nicht zu leisten.

Die Bereitstellung der Software mit den in der Beschlussvorlage dargelegten Kriterien ist nach aktuellem Stand bis zum 01.01.2024 nicht gesichert und der Softwarehersteller ist noch gefordert, die Umsetzbarkeit zu prüfen.

Da erst nach Beschlussfassung feststeht, welche Kriterien und in welchem Umfang final zur Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt werden, können die Mehraufwendungen für Personal und Software beim Amt für Informationsverarbeitung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Diese werden im Anschluss ermittelt und in einer separaten Beschlussvorlage dargelegt. Das Amt Bürgerdienste geht derzeit von einem Stellenmehrbedarf in Höhe von 12 Stellen aus. Hiermit verbundenen sind Personalaufwendungen in Höhe von 779.460 Euro sowie Sachaufwendungen in Höhe von 153.600 Euro. Der dargestellte Mehrstellenbedarf muss noch im Rahmen einer organisatorischen Betrachtung bestätigt werden.

5. Ausweitung des Bewohnerparkens auf öffentliche und städtische Parkbauten

Um die Stellplatzverfügbarkeit in den Bewohnerparkgebieten zu verbessern, sollen städtische Parkbauten für das Bewohnerparken geöffnet werden. Vor dem Hintergrund der derzeit unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den städtischen Parkbauten (unterschiedliche Öffnungs-/Betriebszeiten, bestehende Vertragsverhältnisse, räumliche Gegebenheiten) wird die Verwaltung ein Betriebskonzept exemplarisch für zwei Parkbauten entwickeln. Das Betriebskonzept wird den Bewohner*innen einen privilegierten Zugang zu den Parkbauten erlauben unter Berücksichtigung der Bedarfe an Kurzzeitparkplätzen für Gewerbetreibende. Es sollen hierfür in einem ersten Schritt zwei Parkbauten ausgewählt werden, die die Voraussetzung für die Reservierung von Bewohnerparkplätzen erfüllen (städtisches Eigentum, Lage im Bewohnerparkgebiet, keine Stellplatznachweise etc.). Nach einer ersten cursorschen Überprüfung erfüllen die Parkbauten Neptunplatz und Groß St. Martin diese Anforderungen. Im Rahmen des Betriebskonzepts soll eruiert werden, wie für die berechtigten Bewohner*innen die Ein- und Ausfahrtssituation technisch und administrativ (z.B. per App) umgesetzt wird, ob zusätzliche Schranken erforderlich sind und wie sichergestellt werden kann, dass es nicht zur dauerhaften Belegung von Parkflächen in den Parkbauten kommt. Nach einer Erprobungsphase der Umsetzungsmodelle sollen die Ergebnisse überprüft und das Konzept, wenn möglich, auf weitere geeignete Parkbauten in Bewohnerparkgebieten angewandt werden. Hierbei sind bestehende Verträge aber auch verkehrliche Aspekte zu beleuchten.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten der Tiefgaragen wird zu Mehrkosten führen, die Reduzierung von Kurzzeitparkplätzen zu reduzierten Einnahmen.

Die Kosten für die Umrüstung der Schrankenanlage und den administrativen Aufwand können zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht verlässlich ermittelt werden. Zusätzliche Kosten entstehen außerdem für die Aufhebung der derzeitigen Vertragsverhältnisse und den durch die erhöhte Nutzung möglicherweise entstehenden Instandhaltungsaufwand.

Die o. g. Effekte werden im Rahmen eines ~~des~~ Betriebskonzepts quantifiziert, das den politischen Gremien mit separater Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster wird den politischen Gremien zudem kurzfristig einen separaten Bedarfsfeststellungsbeschluss für die externe Vergabe des Betriebskonzeptes zur Entscheidung vorlegen. Im Rahmen dessen erfolgen auch konkrete Aussagen zur Finanzierung der Kosten für die Konzepterstellung. Zusätzlich prüft die Verwaltung, ob wie im Masterplan Parken (AN/2635/2021) beschlos-

sen, auch Schul- und Supermarktparkplätze für das Bewohnerparken geöffnet werden können und erstellt Da Konzept zur Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung.

6. Aufwands- und Ertragsprognose der Gebührenanpassung

Um den Bürger*innen Gelegenheit zu geben, einen alternativen Stellplatz zu finden oder ihr Mobilitätsverhalten zu ändern oder anzupassen, tritt die Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze mit Bewohnerparkprivilegien im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln (Bewohnerparkgebührenordnung) frühestens zum 01.01.2024 in Kraft.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Gebührenanpassung und der damit verbundenen deutlichen Steigerung der Gebühren nicht alle der derzeit ausgestellten 61.020 Ausweise verlängert werden. Die Verwaltung kalkuliert aufgrund dessen nach den Erfahrungen anderer Städte mit einer um etwa 30 % reduzierten Ausweisanzahl. Diese Reduzierung der Ausweise wird dadurch begründet, dass bisher viele Bewohnerparkausweise ausgeben wurden, obwohl die Inhaber*innen über einen privaten Stellplatz verfügen. Durch die Erhebung einer neuen und höheren Gebühr geht die Verwaltung davon aus, dass private Stellplätze wieder vermehrt für den eigenen Pkw genutzt werden. Dadurch ist eine Reduzierung der Pkw im öffentlichen Straßenland zu erwarten, die gleichzeitig den Parkdruck in den Bewohnerparkgebieten entlasten wird.

Die sich aus der Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise ergebenden Erträge belaufen sich unter Annahme einer Reduktion von 30 % (61.020 Ausweise zum Stichtag 31.12.2022) bei geschätzten 42.700 auszustellenden Bewohnerparkausweisen auf ca. 15,37 Mio. € jährlich.

Dies entspricht jährlichen Mehrerträgen von rd. 13,54 Mio €, die sich im städtischen Haushalt im Teilergebnisplan des Amtes Bürgerdienste in der Produktgruppe 0204 – Verkehrs- und Kfz –Wesen widerspiegeln werden.

Im Umfang des organisatorisch noch zu prüfenden Bedarfs mindern die Personal- und Sachaufwendungen den Saldo zu den Mehrerträgen i.H.v. bis zu 933.060 €. Daneben wirken sich die noch konkret zu beziffernden Mehraufwendungen für die erforderlichen Softwareanpassungen sowie ggf. die Realisierung des Konzeptes zur Ausweitung des Bewohnerparkens auf öffentliche und städtische Parkbauten gesamtstädtisch betrachtet negativ auf den o.g. Saldo aus.

Sofern im Haushaltsjahr 2023 bzw. 2024 im maßgeblichen Teilergebnisplan des Amtes Bürgerdienste in der Produktgruppe 0204 – Verkehrs- und Kfz-Wesen oder im Teilergebnisplan des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster in der Produktgruppe 0108 – Liegenschaftsangelegenheiten Mehrbedarfe entstehen sollten, werden diese im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gedeckt. Konkrete Angaben zur Finanzierung oder ggf. notwendig werdender überplanmäßiger Aufwendungen werden dem Rat im Rahmen der nach Ermittlung der Mehraufwendungen vorgesehenen separaten Beschlussvorlagen dargelegt.

Die ab 2025 zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bewohnerparkausweise wird das Dezernat Allgemeine Verwaltung und Ordnung im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanaufstellungsprozesse berücksichtigen.

Die Regelung des Bewohnerparkens und die damit verbundene Gebührenerhebung ist Teil der städtischen Mobilitäts- bzw. Verkehrsentwicklungsstrategie. Die kontinuierliche Verwendung von Gebührenerträgen für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Mobilität unterstützt das Erreichen der Klimaschutzziele.

Im Rahmen der jährlichen HPL-Aufstellungsverfahren wird daher sichergestellt, dass die zur genannten Zielerreichung erforderlichen Aufwendungen maßnahmenorientiert in den entsprechenden Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplänen des städtischen Haushalts für das Dezernat für Mobilität berücksichtigt werden, sofern diese gesamtstädtisch finanzierbar sind und das Dezernat für Mobilität anhand entsprechender konkreter Maßnahmenplanungen belegt, dass eine Budgetaufstockung erforderlich ist.

7. Klimaschutz

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Parkraumbewirtschaftung und hier die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis ist hierbei ein bedeutendes, kommunales Steuerungsinstrument.

Durch die Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise wird die Anzahl der ausgestellten Bewohnerparkausweise rückläufig sein. Der Anreiz, einen privaten Stellplatz anzumieten, wird erhöht und die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes reduziert. Der Parksuchverkehr verringert sich und hierdurch auch die durch diesen entstehende Emissionen und Immissionen.

Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

Anlagen

Anlage 1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2 Bewohnerparkgebührenordnung

Anlage 3 Zukunftsnetz Mobilität NRW – Hinweispapier Bewohnerparken

Anlage 4 Pkw-Zulassungszahlen Köln nach Fahrzeuglänge

Anlage 5 Breiten- und Längenvergleich Bsp. VW

Anlage 6 Bewohnerparkgebiete in Köln